

Gesetzliche Schuldverhältnisse (23)

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 10.07.2012

§ 831 BGB und die Haftung für Hilfspersonen / Tatbestände der Gefährdungshaftung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Der Tatbestand des § 831 BGB

- Stellung als Verrichtungsgehilfe
 - Erforderlich: Weisungsgebundenheit / soziale Abhängigkeit vom Geschäftsherrn.
 - Bei Arbeitnehmern stets zu bejahen.
- Verwirklichung des Tatbestandes einer Norm in §§ 823 ff. durch den Gehilfen.
 - Die Tat muss rechtswidrig, aber nicht schuldhaft sein.
- Handeln „in Ausführung“ – nicht „bei Gelegenheit“ der Verrichtung.
- Auswahl- oder Überwachungsverschulden des Geschäftsherrn.
 - Wird vermutet.
- Schaden

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

2

Gesetzliche Schuldverhältnisse (23)

Fall (LG Karlsruhe, BeckRS 2010, 04677)

F ist seit 10 Jahren bei U als LKW-Fahrer beschäftigt. In dieser Zeit ist es nie zu Unfällen gekommen.

Bei einer Fahrt soll er auf einer Baustelle Recycling-Material abladen. Beim Abkippen berührt er mit einer Planstange des LKW eine Oberleitung. Dies führt zu einer Spannungsschwankung im Stromnetz. Dadurch wird der DVD-Player des N im Wert von € 300,- zerstört.

N verlangt Schadensersatz von F und U. Beide erklären, ein derartiger Unfall sei noch nie passiert. Man müsse nicht damit rechnen, dass auf einer Baustelle so tief hängende Oberleitungen vorhanden seien.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

3

Gesetzliche Schuldverhältnisse (23)

Anspruch N → F

- Anspruchsgrundlage: § 823 Abs. 1 BGB
- Eigentumsverletzung? +
- Kausalität? +
- Rechtswidrigkeit? Indiziert.
- Verschulden: F hätte sich nach Auffassung des LG vorab überzeugen müssen, dass er nicht mit einer tief hängenden Oberleitung in Berührung kommen konnte.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

4

Gesetzliche Schuldverhältnisse (23)

Anspruch N → U (1)

- F als Verrichtungsgehilfe des U?
 - Ja: als Arbeitnehmer ist F sozial untergeordnet und weisungsgebunden.
- Rechtswidrige Schadenszufügung?
 - Ja: F hat den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB rechtswidrig verwirklicht.
 - Auf Verschulden des F kommt es für die Haftung des U nicht an!
- Handeln in Ausführung der Verrichtung?
 - Abgrenzungskriterium nach h.M.: Fällt das Verhalten des Schädigers aus dem Kreis der übertragenen Aufgaben heraus?
 - Z.B. keine Haftung des Geschäftsherrn bei Schwarzfahrten mit dem überlassenen PKW.
 - Im Fall unproblematisch +.
- Entlastungsbeweis?

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

5

Gesetzliche Schuldverhältnisse (23)

Anspruch N → F (2)

„Auch wenn der Beklagte Ziffer 2 [F] tatsächlich bereits seit über 10 Jahren als Fachkraft bei dem Beklagten Ziffer 1 [U] angestellt sein sollte, hat der Beklagte Ziffer 1 nicht vorgetragen, dass und ggf. wie er den Beklagten Ziffer 2 im Hinblick auf die von Versorgungsleitungen ausgehenden Gefahren konkret aufmerksam gemacht hätte. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, inwiefern der Beklagte Ziffer 1 [U] den Beklagten Ziffer 2 [F] im Hinblick auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von Versorgungsleitungen, insbesondere von Strom führenden Leitungen instruiert hätte“.

→ Ergebnis: U haftet!

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

6

Gesetzliche Schuldverhältnisse (23)

Fortführung

N nimmt U auf Schadensersatz in Anspruch und erhält von U € 300,-. U ist der Meinung, dass F – als der eigentlich Verantwortliche – ihm die € 300,- zu ersetzen hat.

Gesetzliche Schuldverhältnisse (23)

Lösung (1)

- Anspruch U → F aus § 426 Abs. 1 S. 1 BGB.
 - Gesamtschuldnerische Haftung von U und F? Ja, § 840 Abs. 1 BGB.
 - Ausgleichspflicht: Grundsätzlich je ½. Danach hätte U Anspruch auf € 150,-.
 - Aber: Bei § 840 BGB findet generell ein Ausgleich nach dem Verhältnis der Verschuldensanteile statt. Sowie ein Täter eine größere Verantwortung trägt, ist iSv § 426 Abs. 1 S. 1 a.E. BGB „ein anderes“ bestimmt.
 - Für die Haftung aus § 831 BGB ist sogar ausdrücklich „ein anderes“ bestimmt: § 840 Abs. 2 1. HS. Danach wäre F zum Ersatz der gesamten € 300,- verpflichtet.
 - Aber: Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs bestimmen (wiederum) „ein anderes“.

Gesetzliche Schuldverhältnisse (23)

Der innerbetriebliche Schadensausgleich

- Die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs sind anzuwenden, wenn ein Arbeitnehmer bei der Arbeit den Arbeitgeber oder einen Dritten schädigt.
 - Bei nur leichter Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers: Schaden wird allein vom Arbeitgeber getragen.
 - Bei mittlerer Fahrlässigkeit: Schadensteilung je nach Grad des Verschuldens des Arbeitnehmers und Gefährdetheit der Tätigkeit des Arbeitgebers.
 - Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Arbeitnehmers: Alleinige Schadenstragung des Arbeitnehmers.
 - Vgl. BAG (GS), NJW 1995, 210 = BAGE 78, 56.

Gesetzliche Schuldverhältnisse (23)

Lösung (2)

- Im Fall ist von mittlerer Fahrlässigkeit des F auszugehen.
 - Daher Schadensteilung zwischen F und U.
 - Die Quoten sind nach der Gefährdetheit der Arbeit, die U dem F zugewiesen hat, und dem Grad der Nachlässigkeit, die F zur Last fällt zu bestimmen:
 - Je gefährlicher die Arbeit des F, desto höher die Haftungsquote des U.
 - Je nachlässiger das Verhalten des F, desto höher seine Haftung.
 - Im Ergebnis dürfte eine Teilung im Verhältnis 50% zu 50% angemessen sein.
- Ergebnis: U hat Anspruch auf Zahlung von € 150,-.
- In Höhe von € 150,- geht außerdem der Anspruch des N gegen F aus § 823 Abs. 1 BGB auf U über (§ 426 Abs. 2 BGB).

Gesetzliche Schuldverhältnisse (23)

Exkurs: Regelungen der Haftung für Dritte im BGB

§ 831 BGB	§ 278 BGB	§ 31 BGB
Verrichtungsgehilfen	Erfüllungsgehilfen	Organe
Deliktische Haftung	Vertragliche Haftung	Deliktische und vertragliche Haftung
Anspruchsgrundlage	Zurechnungsnorm	Zurechnungsnorm
Exkulpation möglich	Keine Exkulpation möglich	Keine Exkulpation möglich

Gesetzliche Schuldverhältnisse (23)

Weitere Anspruchsgrundlagen in §§ 823 ff. BGB

- § 824 – Kreditgefährdung.
- § 825 – Bestimmung zu sexuellen Handlungen.
- § 832 – Eltern haften für ihre Kinder.
- 833 – Tierhalterhaftung.
 - Teils Beweislastumkehr, teils Gefährdungshaftung.
- § 836 BGB – Haftung des Grundstücksbesitzers.
- § 839 BGB – Amtspflichtverletzung.

Gesetzliche Schuldverhältnisse (23)

Die Gefährdungshaftung

- (Echte) Haftung für Delikt = Haftung für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten.
 - Eine Beweislastumkehr im Hinblick auf das Verschulden ändert nichts am Charakter der Haftung.
 - § 831 BGB etc. sind also keine Normen der Gefährdungshaftung
- Gefährdungshaftung = Haftung für Schäden, die durch rechtmäßiges und folglich auch schuldloses Handeln entstehen.
 - Gefährdungshaftung ist der Preis dafür, dass ein an sich gefährliches Verhalten vom Gesetzgeber erlaubt wird.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

13

Gesetzliche Schuldverhältnisse (23)

Gefährdungshaftung außerhalb des BGB

- § 1 HaftpflichtG – Haftung des „Betriebsunternehmers“ einer Eisenbahn.
- § 7 StVG – Haftung des Halters eines PKW.
 - Bei § 18 Abs. 1 StVG handelt es sich nicht um Gefährdungshaftung, sondern um Haftung für vermutetes Verschulden.
- § 1 ProdHG – in der Höhe beschränkte Haftung des Herstellers eines Produkts.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

14

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 16.07.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>